



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Zemrosser und die weiteren Mitglieder Hofräatin Dr. Mainhart, Bernd Querfeld und Gerhard Raub im Beisein der Schriftführerin Melanie Zuschnig über die Berufung vom 1. Oktober 2007 des Mag.L., W,W3, vertreten durch Trust Treuhand- und Steuerberatungs GmbH, 1020 Wien, Praterstraße 38, gegen den Bescheid vom 31. August 2007 des Finanzamtes für den 6., 7. und 15. Bezirk, vertreten durch Mag. Bernhard Ludwig, betreffend Einkommensteuer 2005 nach der am 27. April 2010 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit elektronisch am 22. Mai 2007 eingebrachter Erklärung beantragte Mag.L. (in der Folge Bw.) im Wege seiner steuerlichen Vertreterin die Anerkennung von Werbungskosten in Höhe von € 15.300,00 für den Kauf von Put-Optionen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Aktienoptionsprogramm der Sparkassen AG (in der Folge XY AG) .

Gegenstand des Aktienoptionsprogramms (im konkreten Fall des Managementoptionsprogramms 2005) war die Ausgabe von Optionen zum Bezug von Stammaktien an Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder der Dienstgeberin des Bw. und beteiligter Banken und Unternehmen sowie an bestimmte Leistungsträger aus dem Kreis der

Arbeitnehmer. Die Einräumung der Option war in drei Tranchen (jeweils 1. September 2005, 2006 und 2007) geplant. Der Teilnahmeberechtigte war verpflichtet, seine im Rahmen des Aktienoptionsplanes bezogenen Aktien – mit Ausnahme von maximal 25% - für ein Jahr ab dem jeweiligen Valutatag auf seinem Mitarbeiterdepot zu belassen und u.a. nicht zu verkaufen. Bei Verstoß gegen die Behaltefrist war der Vorteil aus der Optionsausübung an die XY AG herauszugeben.

Über Vorhalt des Finanzamtes erläuterte der Bw. seine Werbungskosten dahin gehend, dass er von seiner Dienstgeberin Aktienoptionen im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis eingeräumt bekommen habe. Diese Aktien aus dem Aktienoptionsprogramm habe er im Jahr 2005 übernommen und auch zur Gänze versteuert. Allerdings habe er sich verpflichtet nach Ausübung der Option die Aktien ein Jahr zu halten. In diesem Zeitraum sei er in Bezug auf die Aktien einem vollen Preisrisiko ausgesetzt gewesen. Daher habe er zur Wertsicherung seiner nichtselbständigen Einkünfte eine Put-Option abgeschlossen und dafür die angesetzten Kosten als Optionsprämie bezahlt. Angeschlossen wurde diesem Schreiben die entsprechende Wertpapierabrechnung. Daraus geht hervor, dass der Bw. mit seiner Dienstgeberin gegen eine Prämie von € 15.300,00 eine Option auf Aktien zum 10. Juni 2005 abgeschlossen hat, wobei er die Berechtigung erwarb, bis zum 12. Juni 2006 seine Aktien zum vereinbarten Preis (€ 37,50) an die Bank abtreten zu können.

Mit Einkommensteuerbescheid 2005 vom 31. August 2007 wurde dem genannten Antrag des Bw. nicht Folge gegeben. Begründend wurde ausgeführt, dass Werbungskosten nur nach den Grundsätzen der zit. Gesetzesbestimmungen begründet werden könnten. Demnach seien Werbungskosten eines Arbeitnehmers nur dann abzugsfähig, wenn sie objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen würden sowie nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 fallen würden. Die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Beteiligungen an Arbeitnehmer stelle einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und seien im Zeitpunkt der Übergabe nach Zufluss beim Arbeitnehmer zu versteuern. Hingegen seien Optionsprämien nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Einkünfte nach dem Tatbestand des § 30 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 innerhalb von einem Jahr zu besteuern, Einnahmen und diesbezügliche Ausgaben seien zu saldieren, bei Ausübung der Option innerhalb eines Jahres seien die Ausgaben gemäß § 20 EStG 1988 nicht abzugsfähig. Die geltend gemachten Werbungskosten (Put-Optionsprämie) könnten daher nicht anerkannt werden.

Mit beim Finanzamt am 1. Oktober 2007 eingelangter Eingabe vom 27. September 2007 erhab der Bw. im Wege seiner steuerlichen Vertreterin Berufung gegen den angefochtenen

Bescheid. Darin führte er nochmals den Vorgang mit den Optionsprämien an. Der Bw. habe im Jahr 2005 auf Grund eines Aktienoptionsprogramms die Option ausgeübt und Stammaktien von der XY AG erhalten. Diese Aktien hätten zum Übernahmezeitpunkt mit einem gewissen Kurs notiert. Die Prämie sei im Zuge der Lohnverrechnung (mit diesem Kurs) mit Lohnsteuer belastet worden. Da nach diesem Erwerb der Anteile die Aktien noch ein Jahr gehalten hätten werden müssen, hätte der Bw. eine Put-Option abgeschlossen, um die Höhe der Einnahmen sicher zu stellen. Dabei handle es sich zur Gänze um Werbungskosten, da sie zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus der nichtselbständigen Tätigkeit aufgewendet hätte werden müssen. Erst nach einem Jahr habe der Bw. Zugriff auf seine bereits versteuerten Einkünfte aus der nichtselbständigen Tätigkeit gehabt, da er anschließend die Aktien habe verkaufen können. In diesem Zusammenhang habe die Optionsprämie keinerlei spekulatives Moment enthalten, sondern habe alleine zur Sicherung der Einnahmen aus der nichtselbständigen Tätigkeit gedient und sei zur Gänze beruflich veranlasst gewesen. Diese Optionsprämie stelle somit zur Gänze Werbungskosten dar.

Mit Schreiben des Unabhängigen Finanzsenates wurde die steuerliche Vertreterin des Bw. auf die Berufungsentscheidung des UFS Wien, GZ. RV/0286-W/06 sowie auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2009, Zl. 2006/15/0227, hingewiesen, nach denen Aufwendungen zur Sicherung des Kurses von Aktion (Put-Optionen) eines Bankangestellten als in keinem Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis stehend angesehen worden seien und diesen der Werbungskostencharakter versagt worden sei.

An die steuerliche Vertreterin des Bw. erging am 23. April 2010 ein Vorhalt folgenden Inhaltes:

1. Wie viele Optionen wurden dem Bw. im Rahmen des MSOP 2005 eingeräumt bzw. wie viele Aktien waren davon umfasst?
2. In welcher Höhe wurden diese Optionen tatsächlich in Anspruch genommen?
3. Wie hoch war der Ausübungspreis (Bezugspreis) dieser Optionen bzw. Aktien?
4. Wie hoch war der aktuelle Marktpreis derselben?
5. Wie entwickelte sich das Depot des Bw. in Bezug auf diese Aktien bzw. wurde vom Recht, einen Teil der Aktien vorzeitig zu verkaufen, Gebrauch gemacht?
6. In welcher Höhe erfolgte die Sachbezugsbesteuerung beim Bw.?

In der am 27. April 2010 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung führte die steuerliche Vertreterin vorerst zum Vorhalt des UFS aus, dass in der Führungsebene, welcher der Bw. bei seiner Arbeitgeberin angehört habe, der Bezug von 3000 begünstigten Aktien pro Jahr zulässig gewesen sei. Im Zuge dieser Programme habe der Bw. z.B. im Jahr 2005 Aktien, welche einen Kurswert von € 37,50 gehabt hätten, um € 16,50 erwerben können. Der Bw.

habe diese Aktien im Rahmen der ihm eingeräumten 5-Jahresfrist bezogen; danach habe er die Aktien ein Jahr halten müssen und habe danach nach freiem Entschluss über einen Verkauf entscheiden können. Im streitgegenständlichen Fall habe es sich um 6.000 Aktien gehandelt; dies ergebe sich aus der Sicht der steuerlichen Vertreterin aus dem Umstand, dass auch 6.000 Aktien abgesichert worden seien. Der Bw. habe den Differenzbetrag von € 21,00 pro Aktie als Sachbezug zu versteuern gehabt; die Versteuerung sei im Lohnzettel enthalten.

Die steuerliche Vertreterin legte bei der mündlichen Verhandlung eine Eingabe vom 27. April 2010 vor, welche folgenden Inhalt aufweist: „Zu den bereits vorgenannten Argumenten sei Folgendes noch erwähnt: „Grundsätzlich dient die Teilnahme an einem Management Stock Option Programm der Sicherung des Einkommens; der Mitarbeiter erhält bei Ausübung einen vergünstigten Kaufpreis, der im Fall des Gewinnes eine Prämie ist. Im Falle eines Verlustes wird die Option nicht ausgeübt. Gleichzeitig stellt sie aber auch für den Dienstgeber eine Gelegenheit dar, die Mitarbeiter zu motivieren, alle Anstrengungen zu unternehmen, den Wert des Unternehmens zu steigern. Die Einschränkung, begünstigten Aktienerwerb jedenfalls ein Jahr lang zu behalten, dient ebenfalls dem Unternehmen und nur eingeschränkt dem Dienstnehmer. Die Entscheidung eine Option auszuüben bedeutet für den Dienstnehmer die Möglichkeit seinen Lohn zu „kassieren“. Damit ist sowohl die Teilnahme am Optionsprogramm als auch die Ausübung der Option Teil der Sicherung des Einkommens. Hat nun der Dienstnehmer die Entscheidung getroffen die Option zu ziehen, so trifft er mit der Veräußerung der Aktien die Entscheidung seinen Arbeitslohn flüssig zu machen. In der Regel wird der Arbeitnehmer nicht an den Aktien, sondern an dem Gewinn interessiert sein. Kann er diese Entscheidung auf Grund eines Verkaufsverbotes nicht sofort treffen, sondern erst nach Ablauf eines Jahres, so ist seine grundsätzliche Entscheidung die Option zu ziehen auch davon getragen, das Risiko abzuwägen, wie hoch sein Arbeitslohn nach Ablauf dieses Jahres wohl sein wird. Trifft er nun gleichzeitig mit dem Ziehen der Option auch die Entscheidung, den Preis für den späteren Verkauf der Anteile zu fixieren, so ist der Erwerb der Absicherung im direkten Zusammenhang zu sehen mit dem „Abkassieren des Arbeitslohnes“. Dabei ist festzuhalten, dass der Bw. zur Ausübung der Option einen Kredit aufnehmen musste, um den Preis aber auch die Lohnsteuer zu bezahlen. Würde er den Kurs nicht absichern läuft er Gefahr, im Falle eines Verlustes gar kein Einkommen zu haben und es verblieben ihm nur die Schulden. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass der Arbeitslohn erst lohnsteuerpflichtig ist, wenn er zufließt. Grundsätzlich kann der Arbeitslohn zwar auch als Sachwert zufließen, der Bw. habe jedoch zum Ausdruck gebracht, dass er durch die Absicherung nicht den Sachwert bevorzugt, sondern den Geldwert, was ihm letztlich vertraglich untersagt war. Der Sachwert musste nur notgedrungen als Zwischenlösung hingenommen werden. Hätte der Bw. die Möglichkeit gehabt, die Barauszahlung um ein Jahr

zu verschieben und mit dem aktuellen Aktienkurs zu fixieren, hätte er die Lohnsteuer um ein Jahr später bezahlt und den genauen fixen Betrag ausbezahlt erhalten. Nachdem dies mit seinem Arbeitgeber nicht zu vereinbaren war, war es daher erforderlich, die entsprechenden Absicherungskosten in Kauf zu nehmen.“

Die steuerliche Vertreterin führt aus wie im bisherigen Berufungsverfahren und weist nochmals auf die aus seiner Sicht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise hin. Aus der Sicht des Bw. bestehe zwischen dem streitgegenständlichen Vorgang des Aktienerwerbes und dem Dienstverhältnis ein enger Zusammenhang. Insbesondere sei es nicht verständlich, dass der Bw. eine Lohnsteuer für ein noch nicht realisierbares Einkommen nicht werbungskostenwirksam absetzen könne. Dies umso mehr als der Bw. den gesamten Aktienkauf fremdfinanziert habe. Die Absicherung des Verkaufspreises der Aktien garantiere erst, dass der Bw. überhaupt ein Einkommen realisieren und damit die Lohnsteuer bezahlen könne. Befragt, welchen Standpunkt der Bw. zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2009, ZI. 2006/15/0227, einnehme, führt die steuerliche Vertreterin aus, dass dieses Erkenntnis nicht den wahren wirtschaftlichen Gehalt des Vorganges berücksichtige und vom steuerlichen Vertreter daher für eine Fehlentscheidung gehalten werde.

In den mittels E-Mail am 27. und 28. April 2010 eingebrachten Eingaben führte der Bw. noch aus, dass in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ZI. 2006/15/0227 zu Grunde liegenden Fall die Kosten für die Option 1 Jahr später, nämlich 2003 steuerlich abzusetzen versucht worden seien, also nicht im Jahr der Ausübung der Option, in dem der daraus entstehende Gewinn versteuert worden sei. Damit liege dem Erkenntnis ein anderer Sachverhalt (als jener des gegenständlichen Berufungsfalles) zu Grunde. Weiters würden die Kurssicherungskosten einen Bewertungsparameter für die Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils darstellen. Werde nämlich der Aktienkurs zum Zeitpunkt der Optionsausübung zur Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils herangezogen, so sei es erforderlich, bei dieser Bewertung des Vorteils einen Abschlag vom Börsenkurs in Höhe der Kurssicherungskosten für ein Jahr bis zum Zeitpunkt der Verkaufsbeschränkung vorzunehmen. Es handle sich bei den Kurssicherungskosten um einen Bewertungsparameter, der bei der Bemessung des geldwerten Vorteils zu berücksichtigen sei, um so einen tatsächlich einigermaßen vergleichbaren Aktienkurs zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung des zugeflossenen geldwerten Vorteils des Bw. zu erhalten. Fraglich sei natürlich, ob die zu hohe Lohnsteuer durch Werbungskosten im Wege der ANV gesenkt werde oder ob ein Antrag nach § 240 BAO zu stellen sei. Die Berufung könnte allenfalls auch als Rückzahlungsantrag für zuviel einbehaltene Lohnsteuer gewertet werden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall steht in Streit, ob die vom Bw. aufgewendeten Beträge für Put-Optionen im Zusammenhang mit dem begünstigten Aktienerwerb bei seinem Dienstgeber als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG 1988 sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis liegt etwa vor, wenn die Arbeitgeber AG den Arbeitnehmer Aktien unentgeltlich oder unter dem Kurswert überlässt (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 25 Tz 4).

Gemäß § 19 Abs. 1 erster Satz EStG 1988 sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind, Der Zufluss muss sich also wirtschaftlich in einer Vermehrung des Vermögens des Steuerpflichtigen auswirken (vgl. Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 19 Tz 3).

Die Vermögensvermehrung tritt daher in dem Jahr ein, in dem die Aktie unentgeltlich oder unter dem Kurswert übertragen wird. Eine Sperrfrist, in der der Dienstnehmer die Aktie nicht veräußern oder belasten darf, schiebt den Zeitpunkt des Zufließens der Aktie nicht hinaus. Der Arbeitnehmer kann zwar erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Aktie frei verfügen, rechtlich und wirtschaftlich ist er jedoch bereits von dem Augenblick an Inhaber der Aktie, in dem sie auf ihn übertragen oder auf seinen Namen im Depot der Bank hinterlegt wird. Die mit dem Aktienerwerb verbundene Rechtsstellung erschöpft sich nicht in der Möglichkeit die Aktien zu verkaufen, sowohl das Stimmrecht als auch der Dividendenanspruch stehen dem Arbeitnehmer unabhängig von der Vereinbarung einer Sperrfrist bereits vom Zeitpunkt des Erwerbes an zu. Der durch die Aktienübertragung gewährte Vermögensvorteil fließt dem Arbeitnehmer daher in diesem Zeitpunkt und nicht erst nach Ablauf der Sperrfrist zu (vgl. Hermann/Heuer/Raupach, Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, § 19 Anm. 210d EStG).

Die Bewertung dieses geldwerten Vorteiles hat mit dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu erfolgen. Notieren Beteiligungen (Aktien, Partizipationsscheine) an einer Börse, entspricht der Mittelpreis am Verbrauchsort dem Börsenkurs am Tag der Beteiligung. Eine vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer verfügte Behaltefrist führt zu keiner anderen Beurteilung (vgl. Wiesner-Atzmüller-Grabner-Leitner-Wanke, EStG, § 15 Rz 59).

Auch von der deutschen Rechtsprechung wird eine Wertminderung der Aktie gegenüber dem Börsenkurs infolge der dem Arbeitnehmer auferlegten Sperrfrist abgelehnt (vgl.

Herrmann/Heuer/Raupach, Kommentar zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, aaO und die darin zitierten Urteile des BFH).

Im Lichte dieser Ausführungen gehen die Einwendungen des Bw., wonach bei der Bewertung des geldwerten Vorteils ein Abschlag vom Börsenkurs in Höhe der Kurssicherungskosten (bzw. Kosten für den Erwerb der Put-Optionen) vorzunehmen seien, ins Leere. Die im gegenständlichen Fall vorgenommene Bewertung des Vorteils aus dem Dienstverhältnis im Zuge des Aktienkaufes durch den Bw. sowie die Annahme des Zufließens dieses Vorteils im Zeitpunkt der Optionsausübung durch den Bw. unter gleichzeitiger Einräumung der Verfügungsgewalt über die Aktien durch den Dienstgeber erweisen sich daher als rechtsrichtig. Damit eignet sich der gegenständliche Fall auch nicht für den vom Bw. ins Spiel gebrachten Antrag nach § 240 BAO, weil die Sachbezugsbesteuerung im Zeitpunkt der Aktienübertragung zu Recht erfolgt ist und zu Unrecht einbehaltene Beträge nach der vom Bw. ins Treffen geführten Gesetzesbestimmung nicht vorliegen.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 2009, ZI. 2006/15/0227, stand ebenfalls die im vorliegenden Fall zu lösende Rechtsfrage zur Beurteilung an. Wie der Verwaltungsgerichtshof darin ausführt, stellt ein Aktienerwerb, bei dem der Bezugspreis unter dem aktuellen Marktpreis liegt, einen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der als Sachbezug zu besteuern ist. Ob der aus dem begünstigten Erwerb von Aktien resultierende Betrag nach Ablauf der Behaltefrist noch erzielbar wäre, steht in keinem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, sondern hängt vom Schicksal der Aktie selbst ab. Aufwendungen zur Sicherung des Kurses von Aktien stehen in keinem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis, das lediglich den Rahmen für den begünstigten Erwerb der Aktien abgegeben hat. Nachträgliche Änderungen des Wertes der Aktien stellen daher keine nachträglichen Änderungen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Der Erwerb von Aktien führt zur Begründung einer eigenen Einkunftsquelle im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen, bei denen Aufwendungen zur Sicherung des Stammes (Wertes) der Aktien als Werbungskosten nach der Rechtsprechung zufolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ZI. 93/15/0051 vom 10. September 1998 nicht abzugsfähig sind.

Diesen höchstgerichtlichen Ausführungen vermögen auch die vom Bw. vorgebrachten vermeintlichen – jedoch vom erkennenden Senat nicht als solche erkannten - Unterschiede nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Finanzamt zu Recht dem Abzug der Kosten für die Put-Optionen (Kurssicherungskosten) als Werbungskosten bei den Einkünften des Bw. aus nichtselbständiger Arbeit die Anerkennung versagt hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Mai 2010